

Landratsbeschluss über die Kirchensteuer der juristischen Personen

vom 18. November 1987¹

Der Landrat,
gestützt auf Art. 134 des Steuergesetzes vom 25. April 1982²
beschliesst:

1.

Der als Kirchensteuer von den juristischen Personen zu erhebende Zuschlag beträgt 0,30 Steuereinheiten.

2.

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft; er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Landratsbeschluss vom 7. November 1980 über die Kirchensteuer der juristischen Personen.

¹ A 1987, 1503

² NG 521.1